

Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag für Errichtung und Betrieb einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum

zwischen

Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

vertreten durch Holger Kesten, Stabsstelle Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

XXX

vertreten durch xxx

xx

- nachfolgend „**Investor**“ genannt –

- gemeinsam auch „**die Vertragsschließenden**“ genannt -

Präambel

Die Vertragsschließenden stimmen darin überein, dass die Verbreitung vollelektrischer Fahrzeuge wichtig ist, um auf den Weg zu einer stark emissionsreduzierten Mobilität als einem der Bausteine für eine klimaschutzorientierte Verkehrswende voranzukommen. Die Stadt stellt deshalb zum Zweck des Aufbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur öffentliche (Verkehrs-)Flächen zur Verfügung. Der Investor wiederum errichtet und betreibt auf diesen Flächen auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

§ 1 Definitionen

Bezogen auf das vorliegende Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsschließenden folgende Definitionen:

- 1. Ladestandort:** Eine durch eine Adresse oder Ortsbeschreibung identifizierbare Grundstücksfläche oder -teilfläche, auf der eine oder mehrere Ladestationen mit je einem oder mehreren Ladepunkten betrieben werden.
- 2. Ladestation:** Anlage mit einem oder mehreren Ladepunkten zur Aufladung der Batterien von Elektrofahrzeugen, die in der Regel als Ladesäule realisiert ist.
- 3. Ladepunkt:** Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Inanspruchnahme der im Antrag des Investors gekennzeichneten, im Eigentum der Stadt stehenden Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück Nr. 8901, Pfarrwiesenallee (Erholungsfläche), eingetragen im Grundbuch von Sindelfingen, Heft 30376. Es liegt in der Pfarrwiesenallee am Übergang zum Hornisgrindeweg (ggü. Hornisgrindeweg 2 sowie Pfarrwiesenallee 2 & 4) in 71067 Sindelfingen. Die in der Interessenbekundung eingereichten und gemeinsam weiter ausgearbeiteten Ausführungspläne des Investors sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

Die Stadt gestattet dem Investor, die genannte und in den Ausführungsplänen präzierte Fläche zu Aufbau, Betrieb und Unterhaltung von bis zu acht (8) öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu nutzen. Das darauf realisierte E-Lade-Angebot muss öffentlich zugänglich sein.

2. Der Investor ist für die Vertragsdauer berechtigt, auf der genannten Fläche Ladestationen mit ein oder zwei Ladepunkten mit fest angeschlagenem Ladekabel mit CCS-Ladestecker oder Typ2-Steckdose zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

3. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die Ladestationen einschließlich Zubehör und der elektrischen Kabel (Stromanschluss etc.) nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB mit dem Grundeigentum verbunden werden und daher Eigentum des Investors bleiben.

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladestationen richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) sowie insbesondere der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

4. Mit wirksamem Vertragsschluss spricht die Stadt als zuständige Behörde gegenüber dem Investor die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis und als Grundstückseigentümerin die Zustimmung aus, an dem Ladestandort entsprechend des Antrags Ladestationen mit Zubehör für Elektrofahrzeuge zu errichten, ans öffentliche Stromversorgungsnetz anzuschließen, zu betreiben und zu unterhalten.

5. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, holt der Investor die erforderliche straßenrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde und die Aufgrabeerlaubnis beim Tiefbauamt der Stadt ein.

Beim Errichten und Anschließen der Ladestationen ist darauf zu achten, dass Wurzelbereiche von Bäumen geschützt sind.

6. Der Ladestandort erhält eine Bodenmarkierung inklusive Piktogramm und eine Beschilderung nach der StVO. Die Stadt sorgt für die erforderlichen verkehrsordnungsrechtlichen Anordnungen. Der Investor führt Bodenmarkierung und Beschilderung entweder selbst gemäß ergangener verkehrsrechtlicher Anordnung aus oder übernimmt die Kosten hierfür und wird diese binnen 30 Tagen nach Zugang einer darauf bezogenen Rechnung bezahlen.

7. Im Umkreis von 0,5 m zu Ladestationen sowie im Bereich der Kabel dürfen Baulichkeiten nur mit schriftlicher Zustimmung des Investors errichtet werden. Unberührt bleibt die Befugnis der Stadt, Aufgrabungen, Anpflanzungen oder andere Maßnahmen im Bereich des Ladestandorts und der zugehörigen elektrischen Anlagen vorzunehmen, soweit dies zur Gefahrenabwehr oder -vermeidung dient. Sie hat diese Maßnahmen - außer bei Gefahr im Verzug - mit angemessener Frist vor deren Beginn dem Investor anzukündigen.

8. Der Investor ist verpflichtet, den Ladestandort und die Ladestationen, inklusive der Fundamente, stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die Ladestation technisch instand zu halten und ggf. instand zu setzen.

Der Investor ist darüber hinaus berechtigt, die vertragsgegenständlichen Ladestationen unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme geltenden gesetzlichen Regelungen durch neue zu ersetzen, umzubauen oder umzurüsten. Diese Maßnahmen sind vor Ausführung mit der Stadt abzustimmen. Erweiterungen des Ladestandorts um zusätzliche Ladestationen sind nur im Rahmen eines Nachtrags zu diesem Gestattungsvertrag zulässig.

Der Investor hat der Stadt – außer bei Gefahr im Verzug - Baumaßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Fläche mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Der Investor hat die Öffentlichkeit und etwa betroffene Anlieger rechtzeitig zu informieren und dies der Stadt ebenfalls anzuzeigen. Auf Verlangen einer der Vertragsschließenden erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine gemeinsame Begehung des Grundstücks und Protokollierung der geplanten Maßnahmen.

Die Kosten für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung und ggf. Erneuerung der Ladestationen trägt der Investor.

9. Für die Sondernutzung erhebt die Stadt eine Gebühr gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sindelfingen, zu deren Zahlung sich der Investor verpflichtet. Aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge erhebt die Stadt im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Investor im Jahr 2025 und 2026 keine Verwaltungsgebühren und keine Sondernutzungsgebühren. Die Kostentragungspflicht

gemäß § 2 Ziff.5 bleibt unberührt. Ab dem Jahr 2027 wird eine Sondernutzungsgebühr auf der Grundlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sindelfingen in der jeweiligen Fassung bzw. einer nachfolgenden Satzung, die die Sondernutzung öffentlicher Straßen regelt, durch die Stadt erhoben. Nach aktueller Fassung der Satzung erhebt die Stadt pro DC-Ladesäule eine Sondernutzungsgebühr von jährlich 500 EURO (vgl. Nr. 17 der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sindelfingen). Bei Änderungen der Gebührensatzung kann die Stadt ab dem Zeitpunkt der Satzungsänderung Gebühren nach der dann geltenden Satzung erheben. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Investor zur Zahlung fällig.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabe

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren abgeschlossen.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der Vertragsschließenden gekündigt wird.

3. Unberührt bleibt das Recht der Vertragsschließenden, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere berechtigt,

- wenn mit dem Bau der Ladestationen nicht spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss begonnen wurde;
- wenn trotz mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat verbundener Mahnung die Inbetriebnahme der Ladestationen nicht binnen 12 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt,
- wenn eine oder mehrere Ladestationen über einen Zeitraum von 20 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen nicht betrieben wird und dieser Umstand vom Investor zu vertreten ist,
- wenn die Straße, auf der die Sondernutzung erfolgt, aus städtebaulichen oder verkehrsplanerischen Gründen verändert werden soll oder
- wenn die Widmung dieser Straße aufgehoben bzw. geändert wird.

4. Für jede Kündigung vereinbaren die Vertragsschließenden Schriftformerfordernis (§ 127 BGB).

5. Bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Investor die von ihm errichtete Ladestation nebst Tiefbauanlagen und sämtliche dazugehörigen Teile unverzüglich (spätestens innerhalb eines Monats) vollständig zu beseitigen und den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert. Kommt der Investor der Verpflichtung nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die entstehenden Kosten der Ersatzvornahme trägt der Investor.

Abweichend hiervon können die Vertragsschließenden eine einvernehmliche kostenlose Überlassung von Tiefbauanlagen und Netzanschluss vereinbaren.

§ 4 Haftung

1. Dem Investor obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Ladestation und aller dazugehörigen Teile. Der Investor haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung der vertragsgegenständlichen Fläche für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt die Stadt im Rahmen seiner Haftung nach Satz 1 von allen Schadenersatzansprüchen frei.

2. Der Investor haftet der Stadt unbeschränkt für alle mittelbaren oder unmittelbaren Gefahren oder Schäden, die von den Ladestationen und allen dazugehörigen Teilen selbst, dem Bau, dem Betrieb, der Instandsetzung, der Demontage oder der Wartung ausgehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Kunden, Handwerkern, Lieferanten, Angestellten oder Angehörigen des Investors verursacht werden.

3. Die Stadt haftet nur für Schäden an den vertragsgegenständlichen Anlagen des Investors, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Sollte die Ladestation durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Stadt einen Schadenersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Stadt, ihren Anspruch dem Investor abzutreten.

§ 5 Verwendung von regenerativem Strom

Die Ladestation ist vom Investor mit zertifiziertem Öko-Strom zu versorgen.

§ 6 Tarif

Der vom Investor festzulegende Tarif für die Stromabnahme hat sich an den marktüblichen Tarifen zu orientieren. Das Preismodell sowie Änderungen der Tarife sind der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7 Berichtspflicht und Datenbereitstellung

Der Investor verpflichtet sich, gemäß den Vorgaben des Artikel 20 Absatz 2 der EU-Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) der Stadt, zuständigen Landes- (MobiData BW) sowie Bundeseinrichtungen über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) kostenlosen, freien und uneingeschränkten Zugang zu nicht personenbezogenen statischen sowie dynamischen Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt im OCPI Standard oder im vom DATEX II Standard über die Mobilität des Bundes. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in offener Lizenz, bsp. Datenlizenz Deutschland 2.0 mit Namensnennung (DL-DE-BY 2.0)

Der Investor ist weiterhin verpflichtet, der Stadt über Art und Umfang der Nutzung der Ladestandorte in digital verarbeitbarer Form zu berichten. Der Stadt ist bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres ein Bericht über die Gesamtmenge an Ladestrom (in kWh), die Anzahl der Ladevorgänge sowie die Strommenge im jeweiligen Vorjahr, aufgeschlüsselt nach Ladestandorten, Ladestationen und Ladepunkten, vorzulegen. Weitergehende statistische Auswertungen sind erwünscht aber nicht verpflichtend. Die Stadt verpflichtet sich, diese summarische Ladedaten weder unternehmens- noch standortspezifisch, sondern nur in aggregierter Form an Dritte weiter zu geben.

Datum _____

Xxx

Xxx

Datum _____

Stadt Sindelfingen

Holger Kesten